

Qualitätssicherung Hämotherapie 2020

Für die Einrichtungen der Krankenversicherung in Sachsen ist die Umsetzung der auf dem Transfusionsgesetz basierenden „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“ selbstverständlich geworden, aber das Vorgehen zum Berichtsjahr 2020 musste natürlich an die Pandemielage angepasst werden. Insgesamt ist dies gut gelungen, zum Beispiel waren Audits über Web oder telefonisch zugelassen, und es wurden viele Detailrückfragen beantwortet, weshalb der Abschluss des Berichtsjahres naturgemäß erst etwas verspätet möglich war. Den Jahresbericht über die

Ergebnisse der Qualitätssicherung Hämotherapie 2020 und weitere Informationen finden Sie aber schon seit Januar 2022 unter www.slaek.de → Ärzte im Bereich Qualitätssicherung → Downloadbereich und dort unter Qualitätssicherung Hämotherapie.

Obwohl wir jedes Jahr darauf hinweisen, war auch 2020 wieder das häufigste Problem, dass noch immer nicht in jedem Fall die Bestellung von Transfusionsverantwortlichen und -beauftragten erst nach der vollständigen Erlangung der geforderten Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere bei personellen Veränderungen oder bei

längeren Ausfällen wegen Krankheit, erfolgt. Hier ist weitsichtige Personalplanung erforderlich. Wie mehrfach auf diesem und anderem Weg informiert, möchten wir noch einmal bewusstmachen, dass es bei fehlender Qualifikation im Schadensfall zu erheblichen rechtlichen Problemen kommen kann, da die Richtlinie die Qualifikation zwingend vorschreibt.

Die „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“, aufgestellt gemäß §§ 12a und 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen

Anzeige




© Gerd Wagner, UKJ

50. Jahrestagung Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention e.V.

Suizidales Verhalten erkennen, verhindern und behandeln

22. – 24. September 2022 • Jena | www.dgs-tagung-jena.de




mit dem Paul-Ehrlich-Institut“ wurde nach mehrjähriger fachlicher Bearbeitung und nach Verabschiedung durch den Vorstand der Bundesärztekammer im Bundesanzeiger am 5. November 2021 veröffentlicht.

Unter anderem wurden die Zulassungskriterien zur Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten angepasst, die Zulassung zur Spende erfolgt jetzt schon vier Monate nach Beendigung eines sexuellen Risikoverhaltens, in der alten Richtlinie waren hier zwölf Monate vorgeschrieben. Weitere Anpassungen gab es bei Regelungen zur Spendeentnahme mit Blick auf den Spenderschutz, bei den Festlegungen zu den Transport- und Lagerbedingungen, an neue gesetzliche



Regelungen zur Aufklärung und Einwilligung der Empfänger von Blutprodukten, an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Blutgruppenbestimmungen und an Regelungen für die Anwendung von Blutprodukten bei Patientinnen und Patienten mit bestimmten schwachen Varianten des Rhesusfaktors. Die aktualisierte Richtlinie ist – auch im Änderungsmodus – zu finden auf der Internetseite der Bundesärztekammer: www.bundesaerztekammer.de → Themen → Medizin und Ethik → Hämotherapie/Transfusionsmedizin. ■

Anfragen und Anregungen bitte an:
Sächsische Landesärztekammer
Ärztliche Geschäftsführung
Tel.: 0351 8267-311
E-Mail: p.klein@slaek.de